



Hintergrundinformation 3/2015:
Krankenversicherung im Kanton Schwyz:
Individuelle Prämienverbilligung
Obligatoriumskontrolle
Bericht 2014

Schwyz, im März 2015



Inhalt

1. Zusammenfassung.....	3
2. Ein Gesetzesauftrag des Bundes an die Kantone.....	4
3. Die Gesetzgebung im Kanton Schwyz.....	4
4. Eine Vergleichsrechnung als Basis.....	5
5. Breite Information.....	6
6. Anmeldungen.....	6
7. Verarbeitung der Anmeldungen.....	6
8. Direkte Auszahlung an die Krankenkassen.....	8
9. Übernahme von ausstehenden Prämien.....	8
10. Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und Befreiungsgesuche.....	9
11. Rechtsmittelverfahren.....	9
12. Finanzierung.....	9
13. Durchführungskosten.....	9
14. Revision.....	10
15. Dank.....	10
16. Veröffentlichung.....	10
Anhang.....	11
A1. Gesetzliche Grundlagen.....	11
A2. Ausbezahlte Leistungen im Kanton Schwyz seit 1996 (Inkrafttreten KVG).....	12
A3. Entwicklung verschiedener Elemente IPV Kanton Schwyz.....	13
A4. Finanzierungsschlüssel 2013 nach Gemeinden.....	14
A5. Übernahme von Verlustscheinen 2013 nach Gemeinden.....	15



1. Zusammenfassung

Drei wichtige Aufträge des Bundes an die Kantone

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) weist den Kantonen die Aufgabe zu, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren. Zudem müssen die Kantone für die Einhaltung der Versicherungspflicht sorgen. Mit der Übernahme der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheines ist eine weitere Aufgabe vom Bund an die Kantone delegiert worden.

Vergleichsrechnung

Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) haben Personen, deren Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer, erhöht um einen Anteil des Vermögens, einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. Verbilligt werden die Richtprämien, wobei die berechnete Person einen vom Kantonsrat bestimmten Selbstbehalt selber zu tragen hat. Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie Empfänger von wirtschaftlicher Sozialhilfe haben Anspruch auf die Vergütung der vollen Richtprämie.

Neues Anmeldeverfahren

Seit 2014 werden die IPV in jedem Fall immer an die Krankenkassen ausbezahlt. Diese berücksichtigen die IPV direkt auf der Prämienrechnung. Mit dieser Änderung wurde auch das Anmeldeverfahren geändert. Die Anmeldung erfolgt nun jeweils im Vorjahr, konkret: Für die IPV 2014 ist die Anmeldung 2013 massgebend. Durch die Medien, im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Ausgleichskasse Schwyz wurde die Bevölkerung auf die Verfahrensänderungen aufmerksam gemacht. Für die IPV 2014 konnten 26'637 Anmeldungen geprüft werden.

Verarbeitete Anmeldungen

Die eingereichten Anmeldungen konnten fristgerecht bearbeitet werden. 75 % konnten gutgeheissen werden. Rund 25 % der Anmeldungen mussten abgewiesen werden, da die Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

Ein Viertel der Bevölkerung profitiert

Per Ende 2013 betrug die ständige Wohnbevölkerung des Kantons Schwyz 150'836 Personen. Im Jahr 2014 wurde an 36'093 Personen oder 23.93 % der ständigen Bevölkerung eine Prämienverbilligung ausbezahlt. Es wurde ein Gesamtbetrag von Fr. 64'153'021.– Franken ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgte zu 64.86 % durch den Bund, zu 21.08 % durch den Kanton und zu 14.06 % durch die Gemeinden.

Ausstehende Krankenkassenprämien

Am 1. Januar 2012 ist die Teilrevision des Art. 64a KVG in Kraft getreten. Die öffentliche Hand muss demnach 85 % (in den Jahren 2013/2014: 87 %) der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheins übernehmen. Im Jahr 2014 wurden die im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine abgerechnet. 31 Krankenkassen haben Forderungen eingereicht. Insgesamt konnten Fr. 1'036'233.– überwiesen werden.

Kontrolle der Versicherungspflicht

Alle in der Schweiz wohnhaften und / oder erwerbstätigen Personen müssen sich gegen die Folgen von Krankheit versichern lassen. Die Gemeinden und die Ausgleichskasse Schwyz sind für die Kontrolle der Versicherungspflicht zuständig. Die Ausgleichskasse Schwyz entschied im Jahr 2014 über 329 Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht.



2. Ein Gesetzauftrag des Bundes an die Kantone

Am 1. Januar 1996 trat das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Kraft, welches in Art. 65 Abs. 1 Satz 1 KVG die Prämienverbilligung vorsieht: „Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligung.“ Dieser Artikel wurde durch den neuen Art. 65 Abs. 1bis KVG vom 18. März 2005 ergänzt: „Für untere und mittlere Einkommen verbilligen die Kantone die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 %“.

Am 1. Januar 2012 sind die revidierten Art. 64a und 65 KVG in Kraft getreten. Art. 64a KVG regelt die Kostenübernahme bei ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheins durch die Kantone. Mit Art. 65 KVG werden die Kantone verpflichtet, die Prämienverbilligung in jedem Fall immer direkt an die Krankenkassen zu überweisen. Es galt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2013.

Die obligatorisch Versicherten bezahlen für die Krankenpflegeversicherung eine so genannte „Kopfprämie“. Diese Prämie wird unabhängig von Einkommen und Vermögen erhoben. Für den sozialpolitischen Ausgleich der im europäischen Vergleich einzigartigen Kopfprämie stehen zwei Instrumente zur Verfügung. Einerseits finanzieren Bund und Kantone bzw. die Gemeinden Prämienverbilligungen, andererseits müssen die Kantone für mindestens 50 % der Kosten der stationären Pflege in den Spitälern aufkommen. Die Prämienverbilligung wird nicht nach dem Giesskannenprinzip, sondern individuell gewährt.

3. Die Gesetzgebung im Kanton Schwyz

Das kantonale Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (SRSZ 361.100) sowie die Vollzugsverordnung (SRSZ 361.111) sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. In den kantonalen Erlassen werden die Anspruchsvoraussetzungen definiert und der Begriff „bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse“ konkretisiert. Die Grenzwerte für den Anspruch entsprechen der Summe für den allgemeinen Lebensbedarf, dem maximalen Mietzinsabzug sowie den Richtprämien analog dem Gesetz für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Die Vermögen werden nach Berücksichtigung eines Freibetrages zu 10 % berücksichtigt. Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge für den ausserordentlichen Liegenschaftsunterhalt werden bei der Berechnung der Prämienverbilligung nicht berücksichtigt. Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit den Eltern einen Gesamtanspruch. Der Selbstbehalt wurde im Kanton Schwyz durch den Kantonsrat auf 11 % festgelegt.

Zur Umsetzung der neuen Art. 64a und 65 KVG wurde das kantonale Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz teilrevidiert. Nebst der Regelung der Direktauszahlung der IPV an die Krankenkassen und dem Verfahren bzw. der Finanzierung bei ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen hat der Kantonsrat gleichzeitig Leistungsverbesserungen für Ehepaare und Familien mit Kindern beschlossen. An der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 wurde die Teilrevision mit über 76 % Ja-Stimmen angenommen. Die Teilrevision trat am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Direktauszahlung der IPV an die Krankenkasse erfolgte erstmals ab 2014.



4. Eine Vergleichsrechnung als Basis

Ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, wenn eine Person im Kanton Schwyz wohnhaft und bei einer anerkannten Krankenkasse versichert ist, sowie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Dies ist dann der Fall, wenn das anrechenbare Einkommen tiefer ist als der aufgrund der Familienkonstellation ermittelte Grenzwert (Höchsteinkommen), und wenn die Prämienbelastung (Richtprämien) höher ist als der vom Kantonsrat bestimmte Selbstbehalt.

Als anrechenbares Einkommen gilt das Reineinkommen gemäss Bundessteuer, erhöht um einen Zehntel des Reinvermögens (abzüglich eines Freibetrages). Einkommen und Vermögen aller Familienmitglieder, auch dasjenige von jungen Erwachsenen in Ausbildung, werden zusammengezählt.

Verbilligt werden nicht die effektiven Prämien sondern die Richtprämien, welche der durchschnittlichen Prämienbelastung entsprechen. Die Richtprämien pro Kalenderjahr betragen im 2014:

Erwachsene	Fr. 4'128.–
Junge Erwachsene in Ausbildung (18. – 25. Altersjahr)	Fr. 3'768.–
Kinder	Fr. 960.–

Die Höchstgrenzen entsprechen den Werten, die für die Berechnung von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gelten. Massgebend sind der allgemeine Lebensbedarf, der maximale Mietzinsabzug und die Richtprämien. Die Höchstgrenzen sind nach Familienzusammensetzung abgestuft und betragen im Jahr 2014:

Kinder bis zum 18. Altersjahr	Alleinstehend	Ehepaar
Ohne Kind	Fr. 36'538.–	Fr. 52'071.–
1 Kind	Fr. 49'333.–	Fr. 63'066.–
2 Kinder	Fr. 60'328.–	Fr. 74'061.–
3 Kinder	Fr. 67'978.–	Fr. 81'711.–
4 Kinder	Fr. 75'628.–	Fr. 89'001.–

Ab dem 5. Kind erhöht sich der Höchstwert um je Fr. 4'305.–.

Für die Berechnung des Mindestanspruchs für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung gemäss Art. 65bis KVG werden die Werte für den allgemeinen Lebensbedarf um 25 % erhöht.

Berechnungsbeispiel (Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern)

Reinvermögen	Fr. 95'000.–	
Freibetrag	Fr. 80'000.–	
Anrechenbares Vermögen	Fr. 15'000.–	
Davon 1/10		Fr. 1'500.–
Reineinkommen gemäss Bundessteuer		Fr. 45'000.–
Anrechenbares Einkommen		Fr. 46'500.–
Davon 11 % Selbstbehalt		Fr. 5'115.–



Richtprämien:		
2 x Erwachsene à Fr. 4'128.–	Fr. 8'256.–	
2 x Kinder à Fr. 960.–	Fr. 1'920.–	
Total Richtprämien		Fr. 10'176.–
Prämienverbilligung (ohne Mindestgarantie für Kinder)		Fr. 5'061.–

Die Ausgleichskasse Schwyz prüft in jedem Einzelfall, ob die Prämien für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung um mindestens 50 % verbilligt werden.

Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe haben Anspruch auf die Vergütung der vollen Richtprämien.

5. Breite Information

Anfang 2014 erhielten 28'952 Personen, die gestützt auf die Steuerzahlen voraussichtlich Anspruch auf Prämienverbilligung haben, ein Anmeldeformular mit Merkblatt zugestellt. Es erfolgte eine breite Information via Medien und über verschiedene Institutionen. Die AHV-Zweigstellen der Gemeinden leisteten wertvolle Aufklärungsarbeit vor Ort. Viele Personen nutzen auch die umfassenden Informationen auf unserer Webseite www.aksz.ch oder kontaktieren uns per E-Mail (ipv@aksz.ch) oder per Telefon (041 819 04 25).

6. Anmeldungen

Das Anmeldeverfahren ist einfach. Die versicherte Person hat auf dem Anmeldeformular lediglich die Personalien und die Auszahladresse aufzuführen. Direkt angeschriebene Personen müssen einzig die Personalien prüfen, das Auszahlkonto angeben und das Formular unterzeichnet einreichen. Sehr viele Personen nutzten auch die Möglichkeit, die Anmeldung direkt im Internet auszufüllen. Insgesamt wurden für das Jahr 2014 26'637 Anmeldungen für eine Prämienverbilligung eingereicht.

Wegen Auszahlung der IPV an die Krankenkassen ab 2014 wurde das Anmeldeverfahren angepasst. Die Anmeldungen für das Jahr 2013 galt ausnahmsweise gleichzeitig auch für das Jahr 2014.

7. Verarbeitung der Anmeldungen

Die eingereichten Anmeldungen wurden durch unsere Fachleute geprüft und mit den massgebenden Steuerdaten ergänzt.

Die Verarbeitung erfolgt weitgehend papierlos mit modernen EDV-Programmen. Die verwendete EDV-Lösung wird durch die Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) betreut, an der die Ausgleichskasse Schwyz zusammen mit weiteren 16 kantonalen Sozialversicherungsanstalten beteiligt ist. Die EDV-Produktion erfolgt über das Rechenzentrum der Abraxas AG in St. Gallen.

Alle Personen, die eine Anmeldung eingereicht haben, erhielten eine schriftliche Mitteilung, die über den Anspruch informierte. Die Auszahlung erfolgte Mitte Jahr direkt an die Krankenkassen.



Art der Erledigung	Anzahl Fälle	In Prozent
IPV-Anspruch gutgeheissen (inkl. EL-Bezüger/innen)	19'835	74.46
<u>Abweisung infolge:</u>		
Zu hohem Einkommen/Vermögen	5'522	20.74
Fristversäumnis	149	0.56
Bagatellbetrag (weniger als 50 Franken)	22	0.08
Kein Wohnsitz im Kanton Schwyz per 1. Januar 2013	558	2.10
Fehlende Mitwirkung	461	1.73
Andere Gründe	90	0.33
Total Anmeldungen	26'637	100.00

Insgesamt wurden im Jahr 2014 Fr. 64'153'021.– an Prämienverbilligungen ausbezahlt. Rund 15.8 Mio. Franken erhielten die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und rund 5.5 Mio. Franken wurden den Sozialhilfebezügern ausgerichtet. Von den restlichen rund 42.8 Mio. Franken profitierten vor allem die Familien.

Bezügerinnen und Bezüger nach Alter und Geschlecht:

Altersgruppe	männlich	weiblich	Total Bezügerinnen und Bezüger	ausbezahlter Betrag in Franken
0 – 18	5'597	5'210	10'807	5'726'639
19 – 25	2'293	2'332	4'625	11'033'249
26 – 30	1'161	1'424	2'585	5'626'328
31 – 35	1'096	1'360	2'456	4'835'418
36 – 40	1'014	1'281	2'295	4'408'631
41 – 45	999	1'253	2'252	4'329'659
46 – 50	931	1'080	2'011	4'241'845
51 – 55	772	867	1'639	3'824'350
56 – 60	690	720	1'410	3'580'571
61 – 65	516	620	1'136	3'022'538
66 – 70	473	534	1'007	2'860'130
71 – 75	387	554	941	2'601'250
76 – 80	368	612	980	2'728'043
81 – 85	302	586	888	2'524'492
86 – 90	168	497	665	1'934'583
Älter als 90	62	258	320	929'449
Diverse Bezüger	35	41	76	** -54'154
Total *	16'864	19'229	36'093	64'153'021
*davon EL-BezügerInnen	1'585	2'485	4'070	15'784'625
*davon Sozialhilfe-bezügerInnen	948	1'018	1'966	5'535'946
*davon BezügerInnen mit 100 % Verbilligung	1'681	1'927	3'608	9'564'658

**Manuelle Auszahlungen bzw. Rückforderungen für Vorjahre



8. Direkte Auszahlung an die Krankenkassen

Seit 2014 müssen sämtliche Prämienverbilligungen immer direkt an die Krankenkassen ausbezahlt werden. Diese berücksichtigen den Prämienverbilligungsanspruch direkt bei der Prämienrechnung. Mit einem gesamtschweizerischen Projekt unter Federführung der GDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren) wurden die Richtlinien und technischen Anforderungen ausgearbeitet. Am Projekt beteiligt waren nebst der GDK, die kantonalen IPV-Durchführungsstellen, die Krankenkassen und der Krankenkassenverband „santésuisse“. Die Ausgleichskasse Schwyz war während rund drei Jahren aktiv bei der Projektarbeit beteiligt.

Parallel dazu wurde in Zusammenarbeit mit der IGS GmbH die Software angepasst. Damit der Datenaustausch mit den Krankenkassen rechtzeitig erfolgen konnte, wurden bereits im Sommer 2012 durch den Schwyzer Kantonsrat die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, dass das Anmeldeverfahren angepasst werden konnte. Demnach erfolgt die Anmeldung für die IPV jeweils im Vorjahr. Der Anmeldetermin wurde deshalb neu auf den 30. September festgelegt. Konkret heisst das, dass die Anmeldung und die Verarbeitung der IPV 2014 bereits im Jahr 2013 erfolgt ist. Um den administrativen Aufwand klein zu halten, galt die Anmeldung 2013 ausnahmsweise gleichzeitig auch für das Jahr 2014. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der erstmalige Datenaustausch für das IPV-Jahr 2014 sehr gut funktioniert hat. Grossmehrheitlich konnte die IPV von den Krankenkassen bereits auf der Prämienrechnung ab Januar 2014 berücksichtigt werden.

9. Übernahme von ausstehenden Prämien

Mit der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Teilrevision von Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) haben die Kantone 85 %, während der Übergangsfrist von zwei Jahren 87 %, der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheins zu übernehmen.

Gemäss § 12b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) tragen im Kanton Schwyz die Gemeinden die Kosten für ihre Einwohner. Als zuständige Gemeinde gilt diejenige, in welcher der Verlustschein oder der gleichwertige Rechtstitel ausgestellt wurde.

Die Krankenkassen müssen bis zum 31. März die im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine der Ausgleichskasse Schwyz melden. Es können nur die Prämien oder Kostenbeteiligungen geltend gemacht werden, die eine Zeitperiode nach dem 1. Januar 2012 betreffen. Die gesetzlichen Revisionsstellen der Krankenkassen müssen die geltend gemachten Forderung prüfen und das Resultat der Prüfung in einem Bericht festhalten.

Fristgerecht wurden von 31 Krankenkassen Forderungen aus Verlustscheinen geltend gemacht, welche das Jahr 2013 betreffen. Insgesamt wurden Forderungen von Fr. 1'256'117.– geltend gemacht. Davon können Fr. 1'195'997.– als berechtigt anerkannt werden. Die grosse Differenz zwischen den geltend gemachten und den anerkannten Forderungen ergibt sich aus der Tatsache, dass die Krankenkassen auch Forderungen für Prämien vor dem 1. Januar 2012 eingereicht haben. Die Ausstände bis zum 31. Dezember 2011 werden nicht bestritten, müssen aber gemäss den rechtlichen Grundlagen nicht von den Gemeinden getragen werden. Der durch die Gemeinden zu übernehmende Anteil von 87 % beträgt Fr. 1'036'233.30.



10. Kontrolle des Versicherungsobligatoriums und Befreiungsgesuche

Jede in der Schweiz wohnhafte und / oder erwerbstätige Person hat sich gegen die Folgen von Krankheit bei einer in der Schweiz anerkannten Krankenkasse zu versichern. Im Auftrag der Ausgleichskasse Schwyz kontrollieren die Einwohnerämter der Gemeinden, dass jede zuziehende Person gemäss dem Bundesgesetz versichert ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können versicherungspflichtigen Personen vom KVG-Obligatorium befreit werden. Es handelt sich hierbei um ausländische Staatsangehörige, welche im Herkunftsland bereits versichert sind. 2014 sind insgesamt 329 Befreiungsgesuche eingereicht worden. Davon konnten 233 bewilligt werden. In 45 Fällen musste das Gesuch abgewiesen werden. In 51 Fällen erfolgte die Befreiung von Gesetzes wegen.

11. Rechtsmittelverfahren

Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird den Gesuchstellern in Form einer einfachen Mitteilung eröffnet. Ist eine Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie bei der Ausgleichskasse eine beschwerdefähige Verfügung verlangen. Eine allfällige Beschwerde gegen diese ist innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz einzureichen.

Gegen die Entscheide der Ausgleichskasse Schwyz betreffend das Gesuch um Befreiung vom KVG-Obligatorium gilt das Verfahren gemäss ATSG (Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts).

Im Jahr 2014 sind sieben Einsprachen zu den abgelehnten Befreiungsgesuchen und total zwei Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht worden, welche die IPV betreffen.

12. Finanzierung

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden auch die Regeln der Finanzierung der IPV geändert. Seit 2008 erhalten die Kantone vom Bund gemäss Art. 66 KVG einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7.5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung. Im Jahr 2014 betrug der Bundesanteil für den Kanton Schwyz Fr. 41'606'913.–.

Den durch den Bund nicht gedeckten Betrag tragen der Kanton zu 60 % und die Gemeinden zu 40 %. Der Anteil der Gemeinden berechnet sich nach deren Einwohnerzahl.

13. Durchführungskosten

Die Durchführungskosten der Ausgleichskasse Schwyz für die übertragenen Aufgaben im Bereich KVG beliefen sich im Jahr 2014 auf Fr. 1'211'546.–.



14. Revision

Der Bund schreibt vor, dass dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Revisionsbericht einzureichen ist. Der Bericht wird durch die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Schwyz, der PricewaterhouseCoopers AG in Luzern, erstellt. Der Bericht geht an das BAG sowie an die Vorsteherin des Departements des Innern, Frau Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher, als Vertreterin der kantonalen Aufsichtsbehörde.

15. Dank

Die Ausgleichskasse Schwyz dankt allen, die sie bei der Erfüllung ihres Auftrages unterstützt haben. Besonderen Dank verdienen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Steuerverwaltung und des Amtes für Informatik des Kantons Schwyz, der Supportfirma IGS GmbH, des Bundesamtes für Gesundheit und der Revisionsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG.

Dem Regierungsrat und insbesondere der Vorsteherin des Departements des Innern, Frau Petra Steimen-Rickenbacher, danken wir für das in uns gesetzte Vertrauen.

16. Veröffentlichung

Dieser Bericht wird verschiedenen Stellen schriftlich zugestellt. Zudem wird er unter www.aksz.ch veröffentlicht.

Auskunftsperson:

Herr Othmar Mettler

Eidg. dipl. Sozialversicherungsexperte / Executive Master of Social Insurance Management

Abteilungsleiter Leistungen

Ausgleichskasse Schwyz

6431 Schwyz

Telefon 041 819 05 31

othmar.mettler@aksz.ch



Seite 11

Anhang

A1. Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 831.10)

Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995 (SR 831.102)

Kanton:

Gesetz über Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (PVG) vom 19. September 2007 (SRSZ 361.100)

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Krankenpflegeversicherung (VVzPVG) vom 11. Dezember 2007 (SRSZ 361.111)

Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 12. Dezember 2007 (SRSZ 361.110)



A2. Ausbezahlte Leistungen im Kanton Schwyz seit 1996 (Inkrafttreten KVG)

Jahr	Auszahlungen	Beitrag Bund		Beitrag Gemeinden		Anteil Kanton	
	in Franken	in Franken	in %	in Franken	in %	in Franken	in %
1996	25'044'256.85	18'999'173.75	75.86	1'442'186.00	5.76	4'602'897.10	18.38
1997	21'304'347.40	16'092'001.00	75.53	2'269'150.00	10.65	2'943'196.40	13.82
1998	22'358'207.44	16'323'292.55	73.01	2'529'920.00	11.32	3'504'994.89	15.68
1999	28'309'905.05	18'938'588.25	66.90	2'966'539.00	10.48	6'404'777.80	22.62
2000	27'487'370.70	17'574'467.60	63.94	3'304'473.00	12.02	6'608'430.10	24.04
2001	28'445'140.25	18'224'609.30	64.07	3'379'646.00	11.88	6'840'884.95	24.05
2002	43'521'030.92	26'557'424.90	61.02	5'598'512.00	12.86	11'365'094.02	26.11
2003	51'399'213.45	31'348'456.55	60.99	6'683'611.00	13.00	13'367'145.90	26.01
2004	51'784'460.45	30'774'089.00	59.43	7'003'814.00	13.52	14'006'557.45	27.05
2005	40'775'386.45	24'245'067.00	59.46	5'510'114.00	13.51	11'020'205.45	27.03
2006	43'561'502.10	26'950'260.00	61.87	5'536'415.00	12.71	11'074'827.10	25.42
2007	45'029'390.20	27'861'305.00	61.87	5'722'695.00	12.71	11'445'390.20	25.42
2008	39'028'023.60	32'469'490.00	83.20	2'623'413.00	6.72	3'935'120.60	10.08
2009	40'468'664.35	33'262'080.00	82.19	2'882'634.00	7.12	4'323'950.35	10.68
2010	48'504'232.45	36'307'400.00	74.85	4'878'733.00	10.06	7'318'099.45	15.09
2011	54'356'528.90	38'872'316.00	71.51	6'193'685.00	11.39	9'290'527.90	17.09
2012	55'956'476.85	39'514'487.00	70.62	6'576'796.00	11.75	9'865'193.85	17.63
2013	58'819'674.85	40'477'804.00	68.82	7'336'748.00	12.47	11'005'122.85	18.71
2014	64'153'021.34	41'606'913.00	64.86	9'018'443.00	14.06	13'527'665.34	21.08
Total	790'306'833.60	536'399'224.90	67.87	91'457'527.00	11.57	162'450'081.70	20.56



A3. Entwicklung verschiedener Elemente IPV Kanton Schwyz

Jahr	Von Amtes wegen zugestellte Formulare	Eingereichte Anmeldungen	Anzahl Personen mit Prämienverbilligung
1996	18'000	18'000	27'648
1997	21'000	21'350	33'233
1998	23'455	20'973	30'981
1999	23'137	20'816	32'284
2000	22'643	20'308	32'236
2001	22'948	21'465	31'945
2002	29'956	27'965	52'707
2003	33'974	29'245	55'661
2004	27'224	27'317	46'748
2005	21'540	25'870	34'158
2006	21'526	23'974	33'747
2007	20'989	24'242	33'065
2008	24'492	24'402	37'393
2009	24'918	23'388	36'305
2010	25'055	23'247	36'834
2011	25'930	24'388	37'796
2012	28'332	25'003	37'262
2013	28'802	26'008	36'609
2014	28'952	26'637	36'093



A4. Finanzierungsschlüssel 2013 nach Gemeinden

	Einwohner per 31.12.2013	Finanzierung Total Franken
Schwyz	14'683	877'735.40
Arth	11'009	658'107.30
Ingenbohl	8'611	514'757.20
Muotathal	3'476	207'791.90
Steinen	3'281	196'135.00
Sattel	1'847	110'411.85
Rothenthurm	2'258	134'981.05
Oberiberg	857	51'230.60
Unterberg	2'304	137'730.85
Lauerz	1'057	63'186.45
Steinerberg	912	54'518.45
Morschach	1'091	65'218.90
Alpthal	598	35'747.85
Illgau	800	47'823.20
Riemenstalden	97	5'798.55
Gersau	2'158	129'003.15
Lachen	8'089	483'552.55
Altendorf	6'555	391'851.50
Galgenen	5'003	299'074.45
Vorderthal	1'008	60'257.25
Innerthal	193	11'537.35
Schübelbach	8'695	519'778.60
Tuggen	3'060	182'923.80
Wangen	4'737	283'173.25
Reichenburg	3'403	203'428.00
Einsiedeln	14'830	886'522.95
Küssnacht	12'387	740'482.80
Wollerau	7'077	423'056.15
Freienbach	15'867	948'513.85
Feusisberg	4'920	294'112.80
Total	150'863	9'018'443.00

Beitrag der Gemeinden pro Einwohner	59.78
Beitrag des Kantons pro Einwohner	89.67
Beitrag des Bundes pro Einwohner des Kantons Schwyz	275.79
Aufwand pro Einwohner	425.24



A5. Übernahme von Verlustscheinen 2013 nach Gemeinden

	2013 87% Fr.	2014 87% Fr.	Einwohner per 31.12.2013	Aufwand 2014 pro Einwohner Fr.
Schwyz	29'460.95	98'532.40	14 683	6.71
Arth	976.30	13'050.15	11 009	1.19
Ingenbohl	17'121.00	44'304.95	8 611	5.15
Muotathal	1'182.10	4'805.35	3 476	1.38
Steinen	3'693.75	15'825.65	3 281	4.82
Sattel	0.00	10'960.90	1 847	5.93
Rothenthurm	2'222.90	13'963.75	2 258	6.18
Oberiberg	0.00	7'115.70	857	8.30
Unteriberg	0.00	13'791.05	2 304	5.99
Lauerz	0.00	1'989.10	1 057	1.88
Steinerberg	0.00	0.00	912	0.00
Morschach	4'435.70	16'248.05	1 091	14.89
Alpthal	115.30	1'367.70	598	2.29
Illgau	421.00	0.00	800	0.00
Riemenstalden	0.00	1'317.90	97	13.59
Gersau	2'805.80	14'885.10	2 158	6.90
Lachen	5'347.80	42'563.25	8 089	5.26
Altendorf	2'092.15	23'013.30	6 555	3.51
Galgenen	2'923.65	36'474.40	5 003	7.29
Vorderthal	0.00	3'500.80	1 008	3.47
Innerthal	0.00	0.00	193	0.00
Schübelbach	64'109.90	232'515.20	8 695	26.74
Tuggen	0.00	3'254.75	3 060	1.06
Wangen	2'065.50	32'669.80	4 737	6.90
Reichenburg	12'698.10	58'445.05	3 403	17.17
Einsiedeln	9'450.45	99'686.70	14 830	6.72
Küssnacht	12'597.75	80'216.70	12 387	6.48
Wollerau	9'211.00	46'164.70	7 077	6.52
Freienbach	32'810.40	85'114.90	15 867	5.36
Feusisberg	8'631.65	34'456.00	4 920	7.00
Total	224'373.15	1'036'233.30	150 863	6.87